

RS OGH 1999/8/25 3Ob53/98k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.08.1999

Norm

EO §151

Rechtssatz

In den Fällen, in denen die gemeinsam zu versteigernden und eine unterschiedliche Widmung aufweisenden Grundstücke keine wirtschaftliche Einheit bilden, ist ebenfalls ein einheitliches geringstes Gebot festzusetzen, welches sich aber aus der Summe von zwei Dritteln des Wertes der als "Landgüter" anzusehenden Grundstücke und der Hälfte des Wertes der als "Häuser" geltenden Grundstücke zusammensetzt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 53/98k
Entscheidungstext OGH 25.08.1999 3 Ob 53/98k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112363

Dokumentnummer

JJR_19990825_OGH0002_0030OB00053_98K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at